

Satzung des DJK Sportverbandes

Diözesanverband Bamberg

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Bamberg". (DJK-DV Bamberg).

Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Erzdiözese Bamberg. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

Er wurde im Jahr 1952 gegründet. Sitz des Verbandes ist Bamberg. In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbstständig und unabhängig.

2. Der DJK-Diözesanverband und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 51-68 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Sportes. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes und seiner Gliederungen erhalten keine Gewinnanteile.

Kein Mitglied und keine andere Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Diözesanverband will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des DJK-DV sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben sowie als außerordentliche Mitglieder die Anschlussorganisationen.

2. Aufnahme, Ausschluß und Austritt

a) Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-DV erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

b) Ausschluß

Der Ausschluß aus dem DJK Diözesanverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde über den Diözesantrag zulässig.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Diözesanverband" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muß mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes einzuladen. Der Austrittsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Der DJK-Diözesanvorstand teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK Landesverband sowie dem DJK-Sportverband mit.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen.
- b) die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Diözesanverbandes und des DJK-Sportverbandes teilzunehmen.
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Diözesanverbandes und des DJK Sportverbandes auszuführen.
- e) die Pflichten gegenüber dem Landes-Sportverband sowie den Fachverbänden zu erfüllen.
- f) an der Willensbildung des DJK-Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan- und Landesgremien mitzuwirken.

- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Vereinsebene umzusetzen.
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Diözesanverband zu leisten.
- i) die Bezeichnung "DJK" im Vereinsnamen zu führen.

§ 5 Aufbau

1. Der DJK-Diözesanverband ist Mitglied im "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V." mit Sitz in Düsseldorf.
2. Der DJK-Diözesanverband ist gegliedert in DJK-Vereine. Im Bedarfsfall können DJK-Kreisverbände gebildet werden.
3. Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Erzdiözese Bamberg gelegen sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim Diözesanverband. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand. Mit der Mitgliedschaft im Diözesanverband erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Erzdiözese Bamberg gelegen ist, die Mitgliedschaft im Diözesanverband Bamberg erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, daß die räumliche Nähe zum angestrebten Diözesanverband die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Bei Streitigkeiten ist der Vermittlungsausschuß des DJK Landesverbandes anzurufen. Wird der vom Vermittlungsausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb von einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so muss binnen zwei Wochen nach ergangenen Spruch Klage beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
5. Die DJK-Vereine geben sich eine eigene Satzung, welche die Mindestanforderungen der vom DJK-Bundestag beschlossenen Mustersatzung enthalten muß.
6. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und im Landes-Sportverband erwerben. Als gleich berechnete und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.
7. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK Diözesanverband anstreben, können sich dem DJK-Diözesanverband unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als sogenannte Anschlußorganisation korporativ anschließen.

§ 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-Diözesanverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.

Für sie ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung des DJK-Diözesanverbandes" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Solange eine DJK-Jugendordnung des Diözesanverbandes Bamberg noch nicht besteht, findet die DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes entsprechend Anwendung.

§ 7 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes sind:

- der Vorstand
- der DJK-Diözesanrat
- das Schiedsgericht 1. Instanz = der Diözesanverband

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.

a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der oder die Vorsitzende
zwei Stellvertretende Vorsitzende
der Geistliche Beirat
der Schatzmeister
der Schriftführer
der Sportwart
die Sportwartin
der Jugendleiter
die Jugendleiterin
der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)
(geschäftsführender Vorstand mit den weiteren Mitgliedern ergibt die Vorstandschaft)

b) weitere Mitglieder sind:

der Stellvertretende Geistliche Beirat
der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
der Sportarzt
die Fachwarte der einzelnen Sportarten
der/die Jugend- und Bildungsreferentin (mit beratender Stimme)

2. Aufgaben

Der Vorstand leitet als geschäftsführender Vorstand den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanrates gebunden. Der geschäftsführende Vorstand beruft die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder für die Sachausschüsse. Als Gesamtvorstand ist der Vorstand zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Diözesanrat zuständig ist. Hierzu gehört insbesondere die Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes. Er benennt die drei Vertreter/innen für den DJK-Bundestag gem § 10 Abs 2a der Satzung des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes, wobei der/die Vorsitzende oder bei seiner/ ihrer Verhinderung einer/eine der Stellv. Vorsitzenden zunächst zu benennen ist. Desweiteren ernennt der Vorstand die Delegierten zum DJK-Landestag. Die Bereitschaft als Delegierter aus Vereinen zum DJK Landestag ist vom Vereinsvorsitzenden schriftlich und rechtzeitig dem Vorsitzenden des Diözesanverbandes mitzuteilen. Weiterhin ist er in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesanräten für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesanrates (§ 9, Abs. 3) zuständig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder

Ausschluß unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-Diözesanverbandes verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz. Die Stellv. Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine/einer der stellv. Vorsitzenden vertreten den DJK-DV im Hauptausschuß des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1b der Satzung des DJK-Sportverbandes). Der/die Vorsitzende (Vorsitzender) und der/die stellv. Vorsitzenden vertreten den Verband nach innen und nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirates. Der Stellv. Geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- c) Der/Die Schatzmeister/in trägt für die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes die Verantwortung.
- d) Der Schriftführer führt bei Sitzungen und Tagungen Protokoll über die gefaßten Beschlüsse und läßt dies vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter/in auf Richtigkeit unterzeichnen.
- e) Der Sportwart und die Sportwartin haben die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes, insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- f) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
- g) Dem Sportarzt obliegt es, die sportmedizinischen Aufgaben im Verband wahrzunehmen.
- h) Der/die Pressereferent/in für Öffentlichkeitsarbeit leistet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbandes. Ihm/Ihr ist die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung und Vertretung zur Presse und die Schulung und Koordinierung der Pressewarte aufgetragen. Der/die Referent/in für Öffentlichkeit hat die Schriftleitung des DJK-Blättlas, des Presseorgans des DJK-Diözesanverbandes.
- i) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist. Dies gilt besonders für die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- j) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Sie wird von dem Geschäftsführer geleitet, der Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist.

Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Informationen. Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen im einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag.

5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der Vorstand.

§ 9 DJK Diözesantrag

1. Der DJK-Diözesantrag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes

2. Zusammensetzung

- a) Mitglieder des DJK-Diözesantrages sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - je 2 Vertreter/innen, die von jedem DJK-Verein entsandt werden
 - weitere Vertreter/innen der DJK-Vereine, wobei Vereine mit **301 - 500** Mitgliedern zusätzlich 1 Delegierter Vereine mit **501 - 1.000** Mitgliedern zusätzlich 2 Delegierte Vereine mit **1.001 - 1.500** Mitgliedern zusätzlich 3 Delegierte Vereine mit **1.501 - 2.000** Mitgliedern zusätzlich 4 Delegierte Vereine mit **über 2.000** Mitgliedern zusätzlich 5 Delegierte Vertreter/innen entsenden
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse
- b) Die Anschlußorganisationen können jeweils 1 Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantrag entsenden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Diözesantrages sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Diözesanverband
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und von 2 Kassenprüfer/innen, mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin.
- f) Wahl des Schiedsgerichtes 1. Instanz (3 Personen)
- g) Bestätigung des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, die von der Konferenz der DJK-Sportjugend gewählt wurden. Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, schlägt der Vorstand entsprechenden Personen zur Bestätigung vor.
- h) Kenntnisnahme der vom Vorstand berufenen weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
- i) Beschluß über Beitragsangelegenheiten
- j) Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Geschäftsordnung des DJK-Diöze-

santages, die Rechtsordnung sowie die Wahlordnung, soweit sie nicht in dieser Satzung enthalten ist.

- k) Beschlußfassung über Anträge
- l) Wahl der Delegierten für den DJK-Bundestag, und den DJK-Hauptausschuß soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 4. Der ordentliche DJK-Diözesantag findet alle 4 Jahre statt. Wahl der Delegierten zum Bundestag (alle 2 Jahre) Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. (Außerordentlicher DJK-Diözesantag). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die insoweit Bestandteil dieser Satzung ist.
- 5. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.

§ 10 Diözesankonferenzen

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:

Konferenz der Vereinsvorsitzenden
Konferenz der Geistlichen Beiräte
Konferenz der DJK-Sportjugend
Sportkonferenz der Abteilungsleiter/innen der DJK-Vereine

- 2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des Diözesantages.
- 3. Die Konferenzen setzen sich aus den Mitgliedern der in den jeweiligen Vereinen für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden und den jeweils zuständigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes zusammen. Die Vereine und der Vorstand können jeweils Vertreter entsenden.
- 4. Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantag stellen.
- 5. Die Konferenzen werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich einberufen.
- 6. Die Konferenzen werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des DJK-Diözesanvorstandes einberufen und geleitet.
- 7. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 11 Konferenz der DJK-Sportjugend

1. Mitglieder sind:

die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der DJK-Vereine
der/die Jugend- und Bildungsreferent/in der DJK-Diözesangeschäftsstelle mit beratender Stimme

2. Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlußfassung aller jugend- und sportpädagogischen Fragen des Kinder und Jugendsports sowie die sich aus der DJK-Jugendordnung ergebenden Aufgaben der Sportjugend für den DJK-Diözesanverband
- b) Wahl der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend, insbesondere des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin und der übrigen Mitglieder sowie deren Entlastung.

- c) Wahl bzw. Vorschlag sonstiger für Organe, Ausschüsse und Konferenzen zu benennender Jugendvertreter/innen
- d) Bei Verhinderung der Konferenz übernimmt deren Aufgaben der DJK-Diözesanvorstand.
- 3. Den Vorsitz führen der Diözesanjugendleiter und die Diözesanjugendleiterin.
- 4. Das Nähere regelt die DJK-Jugendordnung

§ 12 Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes

- 1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden
- 2. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 5 ständigen und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Vorstand berufen werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 13 Gerichtsbarkeit

- 1. Der DJK-Diözesanverband bildet als unabhängiges Verbandsgericht das Schiedsgericht 1. Instanz, dessen jeweils 3 Mitglieder durch den DJK-Diözesantag gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtliche Angestellte des DJK-Diözesanverbandes sind. Als Folgeinstanz und letzte Instanz kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
- 2. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DJK sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK-Vereinen innerhalb des DJK-Diözesanverbandes und zwischen Mitgliedsvereinen und dem DJK-Diözesanverband zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder von Vereinen betroffen sind.
- 3. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

§ 14 Beschlussfassung

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Wahlen

- 1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 2. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist

diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

3. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
4. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
5. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats dem Vorsitzenden schriftlich vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Erzdiözese Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung wurde beim Diözesantag in Bamberg am 30.03.1996 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die erstmaligen Wahlen der Personen, die nach dieser Satzung zu wählen sind, erfolgen durch die geladenen Delegierten gemäß der alten Satzung vom 08. März 1986.

Genehmigt am 20.03.1996

Diese Satzung wurde am 27.03.2004 beim Diözesantag in Oberasbach in den §§ 8 und 9 geändert (Verlängerung des Turnus der Diözesantage und der Neuwahlen auf 4 Jahre).

Diese Änderungen sind in diese Satzung eingearbeitet.

genehmigt am: 27.03.2004

Unterschriften: